

zweite Austauschvorlage zur Beschlussvorlage BV/0112/2024

Fraktion Alternative für Deutschland
in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde

Eberswalde, 02.03.2025

Vorlage-Nr.: BV/0112/2024

- öffentlich -

Betrifft: Den Mittelstand entlasten, die lokale Wirtschaft stärken – Kostenfreie Parkausweise für Handwerker, soziale Dienstleister und Pflegekräfte im Dienst einführen!

Beratungsfolge:

Fachausschuss 2 (F2)	22.01.2025	Vorberatung
Fachausschuss 3 (F3)	28.01.2025	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	13.02.2025	Entscheidung 1. Lesung
Fachausschuss 1 (F1)	04.03.2025	Vorberatung
Fachausschuss 2 (F2)	05.03.2025	Vorberatung
Fachausschuss 3 (F3)	11.03.2025	Vorberatung
Hauptausschuss	13.03.2025	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	20.03.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Kostenfreies Parken für Handwerker, Pflegekräfte und soziale Dienstleister im Dienst

Die Stadt Eberswalde gewährt

- Handwerksbetrieben,
- sozialen Dienstleistern und
- Pflegediensten,

welche im Rahmen eines Auftrags tätig sind, das Recht, ihre Fahrzeuge während der Arbeitszeit in allen bewirtschafteten und gebührenpflichtigen Parkzonen der Stadt kostenfrei abzustellen.

2. Vergabe eines kostenfreien Parkausweises

Die Stadtverwaltung entwickelt ein Verfahren zur Beantragung und Ausgabe eines kostenfreien Parkausweises. Dieser Ausweis ist auf Fahrzeuge begrenzt, die für den Transport von Materialien, medizinischen Hilfsmitteln oder zur Erfüllung mobilitätsabhängiger Dienstleistungen benötigt werden. Dieser Ausweis legitimiert die Handwerker, sozialen Dienstleister und Pflegekräfte, die in Eberswalde ansässig sind, das jeweilige Einsatzfahrzeug im Zuge ihrer Tätigkeiten in unmittelbarer Nähe zum Erfüllungsort kostenlos zu parken. Ein

niedrig gebührenpflichtiges Parkausweiskonzept, ähnlich einem Anwohnerparkausweis, ist zusätzlich für Unternehmen, die im Barnim ansässig sind, auszuarbeiten.

3. Regelungen zur Nutzung

Der kostenfreie Parkausweis soll unter folgenden Bedingungen gelten:

- Nachweis über die Zugehörigkeit zu einem Handwerksbetrieb oder einer sozialen Einrichtung oder einem Pflegedienst, ansässig in Eberswalde/Barnim (z. B. durch Handwerkskarte, Mitgliedschaft in der Handwerkskammer, Nachweis der beruflichen Tätigkeit oder einer Betriebserlaubnis).
- Der Parkausweis ist sichtbar im Fahrzeug auszulegen.
- Der Parkausweis gilt für Arbeiten, die den Einsatz des Fahrzeugs am Einsatzort erfordern.

Sofern ein Parkraummanagementkonzept der Stadt Eberswalde besteht, kann das Ergebnis der Beschlussvorlage in dieses eingearbeitet werden.

Um lokale Unternehmen (z.B. Nachweis der lokalen Steuerpflichtigkeit) zu stärken, sollen Barnimer Unternehmen von einem kostengünstigeren und Eberswalder Unternehmen vom kostenfreien Angebot im Rahmen des Parkraummanagementkonzepts profitieren - als Vorlage wird auf das im Vergleich zu anderen Kommunen einfache Dauerparkausweiskonzept der Senatsverwaltung in Berlin hingewiesen, insbesondere die die Handwerkerparkausweise und Betriebsvignetten, welche in Eberswalde zur Vereinfachung neude zusammengeführt geregelt werden.

Andere in Deutschland bei Handwerkerparkausweisen übliche Freistellungen gemäß §46 StVO, wie der Erlaubnis des Parkens

- im eingeschränkten Halteverbot (Parkverbot)
- in Halteverbotszonen oder
- auf Anwohnerparkplätzen,

einzu beziehen, insbesondere durch Standardisierung Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und Sonderanträge überflüssig zu machen, sowie Aufwände bei Antragstellern und der Verwaltung zu reduzieren, steht der Stadtverwaltung frei und ist erwünscht.

Begründung:

Die Tätigkeit von Handwerkern, sozialen Dienstleistern und Pflegekräften ist für die lokale Wirtschaft und das Wohl der Bürger von großer Bedeutung. Viele der angesprochenen Berufsgruppen sind auf ihre Fahrzeuge angewiesen, um Materialien, Werkzeuge, medizinische Geräte, Menschen mit Behinderungen oder Hilfsmittel zu transportieren.

Kostenpflichtiges Parken belastet diese Gruppen und führt zu unnötigen finanziellen Nachteilen, insbesondere in einer Zeit steigender Betriebskosten. In der Folge sind auch die Endkunden betroffen. Sonderanträge sind bereits möglich, aber für Antragsteller und Genehmiger zeitlich und finanziell aufwendig und in geringem Umfang standardisiert.

Der Verzicht bzw. teilweise Verzicht auf Parkgebühren und eine Standardisierung des Ausnahmeverfahrens nach §46 StVO für Handwerker, soziale Dienstleister und Pflegekräfte wird durch die finanzielle und zeitliche Entlastung lokaler Betriebe und die Förderung der wirtschaftlichen Aktivität sowie der sozialen Versorgung in Eberswalde sowie den Bürokratieabbau bei Antragstellern und innerhalb der Verwaltung kompensiert.

Dabei handelt es sich um ein in Deutschland, in vielen großen und ländlichen Kommunen etabliertes, rechtlich vorgesehenes und praktisch fundiertes Verfahren gemäß der Straßenverkehrsordnung auf freiwilliger Basis der jeweiligen Verwaltung.

Das Sondernutzungsparken im Dienst ist beispielsweise in Berlin zeitlich und unternehmenssitzabhängig preislich gestaffelt geregelt und hat sich dort seit 12 Jahren bewährt.

Eberswalde soll ein ähnliches Modell umsetzen, um die Arbeit dieser Berufsgruppen zu erleichtern und die lokale Wirtschaft sowie soziale Dienstleistungen und Pflegedienste zu fördern und lokal zu sichern.

Jörg Mrozek, Matthäus Mikolaszek und Tilo Weingardt im Auftrag der AfD-Fraktion

gez. Tilo Weingardt
Fraktionsvorsitzender